



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED] [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
31.07.2018

Unser Zeichen  
DSB/4-541-1-21

München, den 02.08.2018  
Durchwahl: 089 212672 - [REDACTED]

### Mitwirkungspflichten Dritter gegenüber Jobcenter

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre E-Mail vom 31. Juli 2018 habe ich erhalten.

Ihre Anfrage kann jedoch nicht als Antrag auf Aktenauskunft gem. Art. 39 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) eingeordnet werden, da dieses Recht nicht gegenüber Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung – also auch nicht gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz – gilt (vgl. Art. 39 Abs. 4 Nr. 1 BayDSG). Im Übrigen begehren Sie rechtliche Auskunft hinsichtlich einer womöglich im Raum stehenden Datenschutzverletzung und nicht Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen. Des Weiteren kann diese rechtliche Auskunft auch nicht als Umweltinformation im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes angesehen werden. Das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes gilt nur für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (siehe § 1 Abs. 2 UIG). Und schließlich verfolgt das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) auch ein anderes Ziel; nämlich Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den vorliegenden Informationen über Erzeugnisse

im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen, zu gewähren (siehe § 1 VIg).

Allerdings kann sich jeder an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch bayerische öffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG bei den bayerischen öffentlichen Stellen die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz.

Bei den Jobcentern ist bezüglich der Datenschutzkontrolle allerdings zwischen den beiden unterschiedlichen Organisationsmodellen zu unterscheiden. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstraße 30, 53117 Bonn) ist für die sog. gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zuständig, § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB II. Dagegen fallen die sog. „Optionskommunen“ nach § 6a SGB II, die Leistungen nach dem SGB II ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit erbringen, in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Zuständigkeit des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht somit für folgende bayerische Optionskommunen:

Stadt Schweinfurt, Stadt Erlangen, Stadt Ingolstadt, Stadt Kaufbeuren,  
Landkreis Würzburg, Landkreis Miesbach, Landkreis München,  
Landkreis Oberallgäu, Landkreis Ansbach und Landkreis Günzburg.

Sollte es sich in Ihrem Fall um eines der zehn genannten Jobcenter handeln, die meiner Kontrollkompetenz unterliegen, und Sie eine konkrete datenschutzrechtliche Überprüfung wünschen, können Sie sich zusammen mit Ihrer Partnerin gerne wieder an mich wenden. Anschließend wäre es jedoch notwendig, dass ich den Sachverhalt dem Jobcenter mitteile und dieses hierzu um schriftliche Stellungnahme bitte. Damit es Stellung nehmen kann, müsste ich diesem gegenüber auch Ihre Namen angeben. Ich bitte Sie daher vorab bereits um schriftliche Mitteilung, ob Sie damit einverstanden

den wären, dass ich mich wegen des vorgetragenen Sachverhalts unter Nennung Ihrer Namen an das Jobcenter wende.

Unabhängig davon bitte ich Sie um Verständnis, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz keine allgemeine Rechtsberatung durchführen kann. Eine Weiterleitung bei Unzuständigkeit des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz könnte auch erst nach Kenntnis des konkreten Jobcenters erfolgen.

Beachten Sie bitte abschließend, dass E-Mails grundsätzlich unsicher sind, wenn Sie nicht selbst geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Schutzwürdige Nachrichten sollten Sie daher entweder auf dem Postweg oder als verschlüsselte E-Mail an mich richten. Falls Sie sich noch einmal an mich wenden, bitte ich um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift, damit eine vertrauliche Kommunikation sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Oberregierungsrätin